

Richtlinien zur Projektförderung der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im GAW

Verabschiedet von der Vertreterinnenversammlung der Frauenarbeit am 04. Februar 2016

- Der Antragsteller muss ein Frauenverband, eine Kirchengemeinde oder eine kirchliche Einrichtung sein (lutherisch, reformiert oder uniert).
- Ökumenische Projekte unter Beteiligung eines lutherischen, reformierten oder unierten Partners können ebenfalls gefördert werden.
- Die Antragstellenden müssen sich in einer Diasporasituation befinden.
- Es werden folgende Projektarten gefördert:
 - Gemeindeaufbau und –entwicklung, Anschaffungen
 - sozialdiakonische Projekte unter dem Aspekt der Genderperspektive
 - sozialdiakonische Arbeit mit Kindern und benachteiligten Menschen
 - Aus- und Weiterbildung von Frauen
- Das eingereichte Projekt darf ein Teil eines größeren Projektes sein, muss aber in sich abgeschlossen sein.
- Das Projekt soll zeitlich klar begrenzt sein.
- Laufende Personalkosten werden nicht bezuschusst. Ausnahmen entscheidet die AG.

Voraussetzungen zur Gewährung von Projektbeihilfen

- Vollständig ausgefüllter Projektantrag mit Unterschrift und Stempel der Kirchenleitung, mit vollständigen Informationen über Kosten- und Finanzierungsplanung, Projekt- und Gemeindeinformationen mit Bildmaterial.
- Angemessener Eigenbeitrag. Weitere Förderer müssen benannt werden.
- Fristgemäße Einreichung der Anträge an den Frauenschreibtisch und an den Vorstand der AG.

Jahresprojekt AG Frauenarbeit im GAW

- Für das Jahresprojekt schlägt die Partnerkirche eine Auswahl von Projekten vor und reicht sie beim Frauenschreibtisch und beim Vorstand der AG ein. Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand der AG und die Beschlussfassung durch die Jahrestagung.
- Der Antrag muss über die verantwortliche Stelle in der Partnerkirche und über die Kirchenleitung eingereicht werden.
- Die Partnerkirche bestätigt die Verantwortung für die eingereichten Projekte.